

Sitzungsvorlage 109/2019

öffentlich

TOP: Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	24.06.2019	
Stadtrat	27.06.2019	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, dem neu gewählten Stadtrat alsbald eine völlig neu formulierte und strukturierte Hauptsatzung zur Abstimmung und Entscheidung vorzulegen, um notwendige Anpassungen an das teilweise im Juni 2018 grundlegend überarbeitete KVG LSA vorzunehmen und darüber hinaus eine einfacheren Handlungsgrundlage für die Verwaltung, die Ausschüsse, Ortschaftsräte und des Stadtrates zu ermöglichen.

Jedoch ist es für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse bereits jetzt erforderlich, spätestens in der konstituierenden Sitzung Klarheit über die bestehenden Ausschüsse und deren Aufgaben zu haben. Mangels Betroffenheit der Ortschaften ist eine entsprechende Anhörung dieser für die derzeit beabsichtigten Regelungen über Ortschaften entbehrlich (§ 84 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 KVG LSA).

Es werden derzeit vorliegend in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden lediglich geringfügige, aber dennoch notwendige Änderungen vorgeschlagen (Anlage):

1. Aufgrund verbindlicher neuer Vorgabe im KVG LSA, dass nunmehr Aspekte der Einwohnerfragestunden anstatt in der Hauptsatzung nun in der Geschäftsordnung zu regeln sind, wird der bisherige § 5 der Hauptsatzung gestrichen. Eine entsprechende Regelung findet sich nun mit entsprechenden Regelungsinhalten in der neu vorgelegten Geschäftsordnung.
2. Die bisherige Vorberatungszuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen soll gestrichen werden, um die bloße Entscheidung über vertragliche Kosten nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses zu belassen, der vom Grundsatz her mit der *inhaltlichen Gestaltung und Entwicklung* der Stadt betraut ist. Darüber hinaus kann mit der Streichung erreicht werden, dass Entscheidungen über Vergaben wesentlich kurzfristiger erreicht werden können. Nicht selten ist bei der Vergabe von Aufträgen das kurzfristige agieren und Handeln unumgänglich, was in der Vergangenheit nicht selten problematisch war und dazu führte, dass Sondersitzungen eingerichtet werden mussten, um die Ladungsfristen und Terminketten einzuhalten.

Durch den Wegfall der Vorberatungszuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses ergibt sich nun, dass je nach Wertgrenze entweder die Vergabeentscheidung beim Oberbürgermeister bzw. Hauptausschuss liegt (§ 18 a Abs. 1 HS) liegt, oder aber der Stadtrat zuständig ist, welcher aufgrund der allgemeinen Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses nach § 13 Abs. 4 HS eine Vorberatung durch den Ausschuss erhält, der ansonsten mit der Vergabe von entsprechenden Leistungen betraut ist.

3. Die Änderungen bei den Wertgrenzen der Vergabezuständigkeiten vom Oberbürgermeister und Hauptausschuss stellen lediglich eine Anpassung an die Baupreisentwicklung dar. Mit den derzeit noch geltenden Wertgrenzen ist es in vielfacher Hinsicht nicht ohne weiteres möglich, die einst beabsichtigten Vertragswertigkeiten zu entscheiden. Nicht selten ist daher die Zuständigkeit des nächst höheren Gremiums gegeben, was teils erneut wieder zu einer späteren Entscheidung durch Einhaltung der Ladungsfristen in Bezug auf die lange im Voraus geplanten Sitzungstermine führt.

Die Vorberatungszuständigkeit ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung. Die Entscheidungszuständigkeit ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 KVG LSA.

Tietke
Justiziar

Anlagen:
Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, die Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Form.

Risch
Oberbürgermeister